



## Die Krankenversicherung der Bezügerinnen und Bezüger von schweizerischen Renten in Spanien

September 2018

### Versicherung in der Schweiz

Personen, die eine schweizerische Rente erhalten, ohne auf eine spanische Rente Anspruch zu haben, sind zusammen mit ihren nicht erwerbstätigen Familienangehörigen der obligatorischen Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt. Als Rentner und Rentnerinnen werden Personen betrachtet, die eine Alters-, Hinterlassenen- oder Invalidenrente der 1. Säule (AHV/IV) oder der 2. Säule (BVG/Pensionskasse) sowie der Unfall- oder Militärversicherung erhalten. Bei Familienangehörigen handelt es sich ausschliesslich um Personen ohne Erwerbstätigkeit.

Diese Personen müssen eine schweizerische Krankenversicherung wählen, die zugelassen ist, Personen mit Wohnsitz in Spanien zu versichern. Eine Liste dieser Krankenversicherer sowie der zurzeit gültigen Prämien ist auf der Website des BAG verfügbar ([www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch) < Themen < Krankenversicherung < Internationales/EU/EFTA < Prämienübersicht: Grundversicherungsprämien EU/EFTA). Diese Krankenversicherer sind verpflichtet, die Rentnerinnen und Rentner sowie ihre Familienangehörigen unabhängig von ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand ohne Vorbehalt in die Grundversicherung (KVG) aufzunehmen.

Diese in der Schweiz krankenversicherten Personen und ihre Familienangehörigen können sich sowohl in Spanien als auch in der Schweiz behandeln lassen. Sie haben Anspruch auf sämtliche Sachleistungen in der Schweiz (medizinische und pharmazeutische Leistungen), die von der schweizerischen Gesetzgebung vorgesehen sind und entsprechend den darin festgehaltenen Bestimmungen vergütet werden.

In Spanien haben sie ebenfalls Anspruch auf alle von der spanischen Gesetzgebung vorgesehenen Sachleistungen, die entsprechend den dortigen gesetzlichen Bedingungen und Tarifen ausgerichtet werden. Damit sie solche Leistungen beziehen können, müssen sie sich bei der „Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social“ an ihrem Wohnort eintragen lassen und die Bescheinigung S1 (bisheriges Formular E 121) vorlegen. Sie bestätigt, dass sie Anspruch auf Sachleistungen der schweizerischen Krankenversicherung haben. Diese Bescheinigung (ein Exemplar pro Person) wird vom schweizerischen Krankenversicherer ausgestellt. Die Leistungen werden vom spanischen Krankenversicherungsträger erbracht, als ob die betreffenden Personen in Spanien versichert wären.

Wenn sie sich in einem anderen EU-/EFTA-Staat aufhalten (beispielsweise auf Reisen) und dort Krankenpflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, erhalten sie dieselben Leistungen, die sich während ihres Aufenthalts als medizinisch notwendig erweisen unter Berücksichtigung der Art der Leistungen und der voraussichtlichen Dauer des Aufenthalts, wie Versicherte in diesen Staaten. Zu diesem Zweck fordern diese Personen vor ihrer Abreise beim schweizerischen Krankenversicherer eine Europäische Krankenversicherungskarte an, falls sie noch keine solche erhalten haben. Das Instituto Nacional de la Seguridad Social stellt diese Karte für die in der Schweiz versicherten Personen nicht mehr aus.

Falls sie in einen anderen EU-/EFTA-Staat reisen, um dort Leistungen in Anspruch zu nehmen, übernimmt die schweizerische Krankenversicherung die Behandlungskosten nur, wenn sie vorher ihr Einverständnis für die Behandlung im Ausland gegeben hat (Bescheinigung S2).

## Versicherung in Spanien

Rentnerinnen und Rentner mit spanischer oder schweizerischer Staatsangehörigkeit sowie ihre unterhaltsberechtigten Familienangehörigen (Ehegattin bzw. Ehegatte und Kinder bis 26 Jahre) mit Wohnort in Spanien können sich von der obligatorischen schweizerischen Krankenversicherung befreien lassen. Voraussetzung dafür ist der Nachweis der spanischen Krankenversicherung (*Seguridad Social*). Dieses Verfahren kann jederzeit und ohne Frist durchgeführt werden. Ein entsprechendes Gesuch ist an die gemeinsame Einrichtung KVG (siehe unten) zu richten, die über die Versicherungsbefreiung entscheidet. Der Abschluss einer privaten Versicherung berechtigt nicht zu einer Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherung.

Um sich bei einer öffentlichen spanischen Krankenversicherung ("convenio especial de asistencia sanitaria") versichern zu lassen, muss ein Antrag bei der „Dirección Provincial de la Tesorería General de la Seguridad Social“ am Wohnort oder bei einer entsprechenden Stelle eingereicht werden.

Die offizielle Internetseite der Seguridad Social informiert über das konkrete Verfahren (<http://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/Trabajadores/Afiliacion/10547/43031/4244/desc4244#DESC4244>).

Das Antragsformular TA.0040 ist online verfügbar (<http://www.seg-social.es/wps/portal/wss/internet/Trabajadores/Afiliacion/10817/31190/41204>).

Falls die Bezügerin oder der Bezüger einer schweizerischen Rente in der Schweiz krankenversichert ist und keiner spanischen Krankenversicherung angehört, können sich die Familienangehörigen mit Wohnort in Spanien nicht bei einer spanischen Krankenkasse versichern lassen; sie sind ebenfalls verpflichtet, sich in der Schweiz zu versichern.

Die Beiträge an die öffentliche spanische Krankenversicherung der Seguridad Social werden durch die spanischen Behörden festgesetzt. In Spanien versicherte spanische oder schweizerische Bezügerinnen und Bezüger von schweizerischen Renten und die in ihrem Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Personen haben Anspruch auf sämtliche Sachleistungen der spanischen Krankenversicherung. Wenn sie sich in einem anderen EU-/EFTA-Staat oder in der Schweiz aufhalten, und dort Krankenpflegeleistungen in Anspruch nehmen müssen, erhalten sie dieselben Leistungen wie Versicherte in diesen Staaten. Zu diesem Zweck fordern diese Personen eine Europäische Krankenversicherungskarte ("tarjeta sanitaria europea") oder eine provisorische Ersatzbescheinigung ("certificado provisional sustitutorio") bei der "Dirección Provincial del Instituto Nacional de la Seguridad Social" an ihrem Wohnort vor der Abreise an.

Falls sie in einen anderen EU-/EFTA-Staat oder in die Schweiz reisen, um dort Krankenpflegeleistungen in Anspruch zu nehmen, übernimmt die spanische Krankenversicherung die Behandlungskosten nur, wenn sie vorher ihr Einverständnis für die Behandlung im Ausland gegeben hat (Bescheinigung S2).

## Beteiligung an Arzneimittelkosten in Spanien

In Spanien wohnhafte Personen haben sich an den Medikamentenkosten zu beteiligen. Die Beteiligung richtet sich nach dem Jahreseinkommen aus Renten und Vermögen und bewegt sich zwischen 10 und 60 Prozent des Medikamentenpreises. Dabei gilt ein monatlicher Höchstbetrag in einer Bandbreite von 8.14 € bis 61.08 € (Stand 2013).

## Auskünfte/Verfahren

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Gemeinsamen Einrichtung KVG. Sie ist zudem berechtigt, den schweizerischen Rentnerinnen und Rentnern mit Wohnort in Spanien das Antragsformular zur Befreiung von der schweizerischen Krankenversicherung zustellen.

Auskünfte: Gemeinsame Einrichtung KVG  
Postfach  
CH-4503 Solothurn  
E-Mail: [info@kvg.org](mailto:info@kvg.org)  
[www.kvg.org](http://www.kvg.org)